

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1306

KR.Nr. A 0031/2024 (FD)

Auftrag Fraktion Grüne: Finanzierung der öffentlichen Aufgaben sichern
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, nebst dem Massnahmenplan zur aufwandsseitigen Entlastung (Ziel Regierungsrat: 60 Mio. Franken) auch ertragsseitig eine Korrektur der Steuererträge von rund 40 Mio. Franken zu prüfen und anzustreben. Tiefe und mittlere Einkommen dürfen dabei nicht belastet werden.

2. Begründung

Durch die vergangenen Steuerrevisionen «Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)» und «Gegenvorschlag» hat sich der Netto-Steuerertrag gemäss damaligen Schätzungen um ca. 40 Mio. Franken verringert, vorübergehende Ausgleichszahlungen STAF an die Gemeinden nicht mit eingerechnet. Um die zunehmenden Aufgaben in den Bereichen Bildung, Klima, Umwelt usw. ohne eine grösser werdende Verschuldung finanzieren zu können, muss der Kanton auch die erwähnten Steuerausfälle kompensieren. Möglichkeiten für eine Verbesserung der Einnahmensituation ohne eine relevante Verschlechterung im Steuerwettbewerb sind vorhanden. Der Kanton Solothurn liegt beispielsweise bei den Vermögenssteuern weit unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die Steuerzahlenden im Kanton Solothurn zahlen für Vermögen zwischen 3 Mio. und 25 Mio. Franken nur rund die Hälfte des schweizerischen Durchschnitts. Nur in sechs Innerschweizer Kantonen sind die Vermögenssteuern tiefer. Vergleich mit den Nachbarkantonen für ein Vermögen von 5 Mio. Franken, Staat und Gemeinde (Hauptstadt): SO: 13'441 Franken, AG: 19'845 Franken, BL: 25'568 Franken, BE: 27'907 Franken (Quelle: VZ Vermögenszentrum). Dieser Vergleich zeigt, dass Solothurn durch eine moderate Erhöhung der Vermögenssteuer keine Steuerwettbewerbsnachteile erwachsen würden. Was die Erbschaftssteuer angeht, werden schweizweit pro Jahr 100 Mia. Franken vererbt, Tendenz stark steigend (Quelle: Moneta/Steueramt ZH). Aufgrund der zunehmenden Vermögenskonzentration ist es bei hohem Vermögen nicht mehr zeitgemäss, die direkten Nachkommen vollumfänglich von einer Erbschaftssteuer zu befreien. Mit einem angemessenen Freibetrag könnten mögliche Härtefälle (z.B. Weitergabe von Wohneigentum oder KMU in der Familie) vermieden werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Die letzte Änderung des Vermögenssteuertarifs wurde vom Kantonsrat am 12. November 2019 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen. Sie trat per 1. Januar 2021 in Kraft. Dabei wurde die Vermögenssteuer für grössere Vermögen über 1 Mio. Franken auf neu maximal 1.3 Promille erhöht (zuvor betrug der Steuersatz maximal 1.0 Promille). Zudem wurden Personen mit kleinem Einkommen beim Einkommenssteuertarif leicht entlastet.

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde die Einkommenssteuerbelastung für tiefe und mittlere Einkommen sodann weiter gesenkt.

3.2 Würdigung des Vorstosses

Der vorliegende Auftrag verlangt eine Erhöhung der Steuererträge, vorwiegend bei der Vermögenssteuer sowie bei der Erbschaftssteuer. Dabei dürfen tiefe und mittlere Einkommen nicht belastet werden.

3.2.1 Zur Vermögenssteuer

Der Kanton Solothurn weist bekanntlich im interkantonalen Vergleich sehr tiefe Steuerwerte für private Liegenschaften (Katasterwerte) auf. Dies führt zu starken Verzerrungen bei der Vermögenssteuerbelastung. Auch die derzeit noch geltende Ertragswertberechnung bei der Vermögenssteuer führt zu ungleichen Ergebnissen (vgl. Auftrag A 0165/2022 André Wyss [EVP, Rohr]: Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern). Diese kantonalen Besonderheiten schlagen sich in der Bemessungsgrundlage nieder, nicht aber beim Vermögenssteuertarif. Interkantonale Vergleiche über die Steuerbelastung klammern hingegen derartige Besonderheiten in der Bemessungsgrundlage regelmässig aus. Daher sehen wir den Handlungsbedarf derzeit nicht beim Vermögenssteuertarif, sondern bei der Korrektur der Bemessungsgrundlage durch die Totalrevision der Katasterschätzung sowie durch die Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern.

Hinzu kommt, dass die letzte Erhöhung der Vermögenssteuer erst wenige Jahre zurückliegt. Einer Mehrbelastung unterlagen dabei nur die hohen Vermögen ab 1 Mio. Franken. Weil damit die vom Auftrag angestrebte Zielgruppe der hohen Vermögen erst vor kurzem bereits eine Erhöhung der Vermögenssteuer erfuhr, sehen wir eine weitergehende Erhöhung der Vermögenssteuer kritisch.

3.2.2 Zur Erbschaftssteuer

Direkte Nachkommen sind im Kanton Solothurn von der Erbschaftssteuer befreit (§ 225 Abs. 1 Bst. b StG). Die nur kantonal geregelten Erbschaftssteuern sind zwar nicht durch Bundesrecht harmonisiert, gleichwohl sind in fast allen Kantonen die Nachkommen ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme davon bilden einzig die Kantone Appenzell Innerrhoden (Steuersatz für Nachkommen 1%), Neuenburg (Steuersatz für Nachkommen 3%) und Waadt (die ersten 250'000 Franken sind steuerfrei). Mit der Einführung einer Erbschaftssteuerpflicht für direkte Nachkommen würde sich der Kanton Solothurn somit im schweizweiten Vergleich einer absoluten Minderheit anschliessen.

Vermögende Steuerpflichtige leisten einen überdurchschnittlichen Beitrag an die Steuereinnahmen. So weisen im Kanton Solothurn rund 1'000 Personen ein steuerbares Vermögen von über 3 Mio. Franken auf. Diese 1'000 Personen bezahlen rund 40 Prozent der gesamten Vermögenssteuererträge des Kantons. Im interkantonalen Steuerwettbewerb sind vermögende Steuerpflichtige bekanntlich besonders mobil. Gerade weil sämtliche umliegenden Kantone keine derartige Regelung kennen, wäre bei Einführung einer Erbschaftssteuerpflicht für direkte Nachkommen mit einem Wegzug dieser vermögenden Steuerpflichtigen zu rechnen. Damit entfielen nicht nur allfällige Einnahmen bei der Erbschaftssteuer, sondern es würden auch Einnahmen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in zweistelliger Millionenhöhe wegfallen.

Hinzu kommt, dass gerade bei familiengeführten Unternehmen das von der geplanten Steuer betroffene Vermögen häufig im Unternehmen gebunden ist. Mitunter müsste das Unternehmen oder zumindest Anteile daran verkauft werden, um eine allfällige Erbschaftssteuer bezahlen zu

können. Eine familieninterne Nachfolge würde dadurch – selbst bei einem Freibetrag – gefährdet.

Im Unterschied zu anderen Kantonen kennt der Kanton Solothurn nebst der Erbschaftssteuer mit der Nachlasstaxe bereits ein weiteres Instrument zur Besteuerung von Erbschaften. Die Nachlasstaxe beträgt 8 bis 12 Promille vom steuerbaren Rücklass. Eine Steuerbefreiung ist bei der Nachlasstaxe nicht möglich, sie fällt somit auch bei einer Erbschaft an direkte Nachkommen an.

Aus den vorgenannten Gründen stehen wir einer Erbschaftssteuerpflicht für direkte Nachkommen ebenfalls kritisch gegenüber.

3.2.3 Fazit

Der Vorstoss verlangt punktuelle Änderungen am Solothurner Steuerrecht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für den Staat bedeutende finanzielle Folgen haben. Wir verwehren uns nicht grundsätzlich gegen eine Weiterentwicklung des Solothurner Steuersystems, wenn diese für Bevölkerung sowie den Kanton und die Gemeinden sinnvoll sind. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass gerade Änderungen mit einer potentiell grossen finanziellen Wirkung zwingend im Rahmen der beabsichtigten Steuerstrategie geprüft werden müssen, die nebst steuersystematischen auch finanzpolitische Überlegungen berücksichtigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat